

## Angaben zur Stellungnahme

**Thematik:**

Anpassung des Landerwerbsverfahrens und der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland

**Teilnehmerangaben:**

Luzerner Bäuerinnen- und Bauernverband  
Interessensvertretung  
Schellenrain 5  
6210 Sursee

**Kontaktangaben:**

Kanton Luzern  
Bahnhofstrasse 15  
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: [buwd@lu.ch](mailto:buwd@lu.ch)

Telefon: 041 228 51 55

**Teilnehmeridentifikation:**

95036

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
IHRE STELLUNGNAHME Allgemeine Würdigung	Allgemeine Würdigung der Vernehmlassungsvorlage	Wir sind der dezidierten Meinung, dass die gleichen Regeln auch für die Gemeinden gelten sollen, dies muss verbindlich in den Ausführungen erwähnt werden. Weiter ist es für uns zwingend, dass bei Projektbewilligung ein verbindlicher Vorvertrag vorliegen muss. Diese Ausführung muss unmissverständlich aufgeführt sein, die jetzige Formulierung "in der Regel" reicht nicht. Wir weisen darauf hin, dass die verschiedenen involvierten Dienststellen sich immer gegen die Anpassung des Verfahrens ausgesprochen haben.	
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 17 Wasserbaugesetz (WBG): Bewilligungsverfahren	§ 17 1bis: Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften in der Regel ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten.	Der neue Artikel wird begrüsst, jedoch muss der Wortlaut "in der Regel" entfernt werden. Die betroffenen Grundeigentümerschaften müssen früher mit einbezogen werden. Das Zustellen des Landerwerbsvertrags vor der öffentlichen Auflage ist dabei zwingend.
IHRE STELLUNGNAHME Anpassung der Praxis beim Landerwerb	§ 69 Strassengesetz (StrG): Projektauflage, Aussteckung, Markierung	§ 69 1bis: Vor der öffentlichen Auflage ist den von einem Landerwerb betroffenen Grundeigentümerschaften ein Entwurf des Landerwerbsvertrags zu unterbreiten.	Der neue Artikel wird begrüsst, jedoch soll der Wortlaut "in der Regel" entfernt werden. Die betroffenen Grundeigentümerschaften müssen früher mit einbezogen werden. Das Zustellen des Landerwerbsvertrags und der Miteinbezug vor der öffentlichen Auflage ist dabei zwingend.
IHRE STELLUNGNAHME Erhöhung der Entschädigung für den Erwerb von Landwirtschaftsland	§ 18 Enteignungsgesetz (EntG): Umfang der Entschädigung	Der § 18 a bis wird in der neu formulierten Form akzeptiert. Da das Grundstück nicht mehr als Landwirtschaftsfläche genutzt wird, sollte für diese Fläche auch ein andere Art der Preisfestlegung erfolgen. Bei der Preisfestlegung auf die Systematik des Ertragswertes zurück zu greifen ist aus unserer Optik falsch. Die Bestimmung des Ertragswertes stützt sich auf die landwirtschaftliche Ertragskraft und nicht auf die Erstellung einer Infrastrukturbau. Die Verdreifachung des heutigen Ansatzes erachten wir als das absolute Minimum. Aus Sicht des LBV müsste hier eher ein fixer Betrag in der Grössenordnung Fr. 50.- eingesetzt werden.	Die Enteignung von Kulturland ist für die betroffenen Landwirtinnen und Landwirte gravierend und rüttelt an deren Produktionsgrundlage. Ersatzland im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich ist oft nur nicht zu finden. Der Kanton Luzern ist mit einer hohen Produktivität speziell betroffen. Die Landwirtschaftsbetriebe haben sich über Generationen auf die Tierhaltung ausgerichtet und sich in diesem Bereich stark entwickelt. Die Enteignung von Kulturland führt somit zu einem grösseren Wertschöpfungsverlust, als dies in anderen Kantonen der Fall ist. Je nach Betrieb kann der Wegfall von Land sogar zu dazu führen, dass die Bauten als zonenfremd beurteilt werden, hier ist ein Realersatz zwingend. Falls dies nicht möglich ist, muss die Entschädigung entsprechend angepasst werden. Entsprechend sind die Inkonvenienzen zu regeln. Ein höherer Preis fördert zudem den sparsamen Umgang mit Boden.
IHRE STELLUNGNAHME Übergangsbestimmung zur Erhöhung der Entschädigung	§ 91 Enteignungsgesetz (EntG): Übergangsbestimmungen	§ 18 Abs. 1a bis wird begrüsst.	Eine Ungleichbehandlung ist wenn möglich zu vermeiden. Die Erheblicherklärung ist der massgebende Zeitpunkt, da ab diesem Zeitpunkt klar war, dass eine Gesetzesanpassung vorgenommen wird.  Dass auch die Landerwerbsverträge mit der Spezialklausel von der höheren Entschädigung profitieren können, ist richtig und fair. Dies wird vom LBV begrüsst.
IHRE STELLUNGNAHME Weitere Gesetzesänderungen	§ 60 Enteignungsgesetz (EntG): Fälligkeit	Die Anpassungen werden akzeptiert.	Da die von einer Enteignung Betroffenen bereits während der Übergangszeit rückwirkend von der Erhöhung der Entschädigung für das Kulturland profitieren und somit höher entschädigt werden, wird diese Anpassung akzeptiert.